

STATUTEN

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Thurgau

I Name, Sitz und Allgemeines

- 1.1 Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Thurgau, nachstehend SRK Kanton Thurgau genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB und die Nachfolgeorganisation des am 19. April 1994 gegründeten Kantonalverbandes Thurgau mit Sitz in Weinfelden.
- 1.2 Es umfasst das Gebiet des politischen Kantons Thurgau.
- 1.3 Das SRK Kanton Thurgau ist die rechtliche Nachfolgeorganisation der aufgelösten Thurgauer Sektionen.
- 1.4 Es ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder als für sich verbindlich.

II Zweck und Aufgaben

- 2.1 Das SRK Kanton Thurgau hat zum Zweck:

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem Schweizerischen Roten Kreuz gemäss dessen Statuten zukommen.

Das Schweizerische Rote Kreuz erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es stellt sich in den Dienst notleidender, hilfsbedürftiger Menschen, ohne

Ansehen der Nationalität, des Glaubens, der sozialen Stellung oder der politischen Ueberzeugung.

Das SRK Kanton Thurgau kann im Rahmen der Grundsätze und Leitbilder des SRK weitere humanitäre Aufgaben erfüllen.

III Mitglieder und Gönner

3.1 Das SRK Kanton Thurgau hat Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner. Die Einzelheiten regelt ein Reglement. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt derzeit Fr. 20.00, für Kollektiv-Mitglieder Fr. 50.00.

3.2 Einzelmitglieder

- a) sind alle natürlichen Personen, welche einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Sie haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung
- b) sind Personen, die für das SRK Kanton Thurgau regelmässig freiwillige Aufgaben ohne Entgelt übernehmen

3.3 Kollektiv-Mitglieder

sind juristische Personen, gemeinnützige und soziale Institutionen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Firmen, Gemeinden, Institutionen, Samaritervereine etc.) die dem SRK Kanton Thurgau einen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

3.4 Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich um das SRK Kanton Thurgau in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

3.5 Gönner

sind natürliche und juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das SRK Kanton Thurgau einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen. Sie haben keine Stimme an der Mitgliederversammlung.

IV Organe

Die Organe des SRK Kanton Thurgau sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von 20 Tagen unter Angabe der Traktandenliste. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

An der Mitgliederversammlung haben die Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme.

4.2 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des SRK Kanton Thurgau. Ihr steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten,* Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist möglich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über schriftliche Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

* alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

- Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen
- Beschlussfassung über eine Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins SRK Kanton Thurgau

4.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des SRK Kanton Thurgau, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Vorstand und Vorstandsausschuss

4.4 Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- und maximal sechs weitere Vorstandsmitglieder

4.5 Dem Vorstand steht die Behandlung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4.6 Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Führung der Geschäfte erfordert. Der Präsident führt den Vorsitz; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

4.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vize-Präsident mit dem Kassier und dem Aktuar kollektiv zu zweien. Die Vertretungsbefugnis und die Unterschrift können delegiert werden. Die Unterschriftenregelung ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

4.8 Der Vorstand kann seine Aufgaben einem Vorstandsausschuss übertragen.

Ferner kann der Vorstand mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen beauftragen, die dem Vorstand unterstellt und verantwortlich sind. Der Vorstandsausschuss und die Kommissionen haben dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

4.9 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Kontrollstelle

4.10 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einem Treuhandbüro. Sie prüft im ersten Halbjahr die Jahresrechnung des Vorjahres und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis dieser Kontrolle vor.

V Regionale Vertretungen und Regionalstellen

5.1 Der Vorstand kann regionale Vertretungen wählen, denen in der Region verankerte Persönlichkeiten angehören, die gewillt sind, das SRK Kanton Thurgau ideell zu unterstützen sowie ihm als Bindeglied zwischen seinen Organen, den Behörden und Privaten zu dienen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5.2 Es können Regionalstellen gebildet werden. Sie sind der Geschäftsstelle unterstellt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

VI Finanzielles / Verbindlichkeiten

6.1 Die Einnahmen des SRK Kanton Thurgau bestehen insbesondere aus:

- . den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- . den freiwilligen Beiträgen (Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Erbschaften usw.)
- . Taxen und anderen Einnahmen aus Dienstleistungen

- . Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden
 - . Geldsammlungen im Rahmen der Statuten
 - . Erträgen aus dem Vermögen
- 6.2 Ueber die Anlage des Vermögens und die Grundsätze der Vermögensverwaltung beschliesst der Vorstand.
- 6.3 Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Thurgau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII Geschäftsstelle

- 7.1 Die Geschäftsstelle umfasst die kantonale Geschäftsstelle und allfällige Regionalstellen und ist dem Vorstand unterstellt, welcher die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter festlegt.

Die Geschäftsstelle besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung geregelt. Sie erbringt die ihr aufgetragenen Dienstleistungen gegenüber den Ressorts und der Öffentlichkeit.

Die Leitung wird einem Geschäftsführer übertragen, der an den Sitzungen des Vorstandes und des allfälligen Ausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

VIII Auflösung des SRK Kanton Thurgau

- 8.1 Ein Beschluss über die Auflösung des SRK Kanton Thurgau kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Der Beschluss tritt erst nach der Genehmigung des zuständigen Zentralorgans des Schweizerischen Roten Kreuzes in Rechtskraft.
- 8.2 Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen des SRK Kanton Thurgau innert Jahresfrist an das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen, mit der Auflage, dieses einer anderen oder einer sich allenfalls neu bildenden steuerbefreiten Rotkreuzorganisation im Kanton Thurgau zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

IX Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 19. April 1994. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Schweizerische Rote Kreuz am 1.7.1999 in Kraft.

Also beschlossen von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes Kantonalverband Thurgau vom 30. Juni 1999

Präsident:



Hanni Baumann

Aktuar:



Helene Häuptle

Weinfelden, 8.7.1999

Diese Statuten wurden am 17. November 1999 vom Rotkreuzrat genehmigt.

Einzelne Punkte dieser Statuten wurden geändert, die Anpassungen wurden am 8.5.2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Eine weitere Anpassung wurde an der Mitgliederversammlung vom 4.6.2015 genehmigt.